

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. – Geltung

1.1 Allen Einkäufen der DENSO GmbH, Felderstraße 24, D-51371 Leverkusen (nachfolgend: „DENSO“) liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „Einkaufsbedingungen“) zugrunde. Eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Verkaufsbedingungen, des Verkäufers im Sinne von §§ 305 ff BGB wird hiermit ausdrücklich widersprochen, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich von DENSO bestätigt werden.

1.2 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die DENSO als Auftraggeber mit dem Verkäufer über den Einkauf von Lieferungen und Leistungen des Verkäufers schließt. Sie werden durch Auftragserteilung und Ausführung der Bestellung anerkannt.

2. – Bestellungen, Auftragsbestätigung

2.1 Es sind nur schriftliche Bestellungen gültig. Mündliche Abreden oder Aufträge werden erst durch eine nachfolgende schriftliche Bestellung rechtsverbindlich.

2.2 Jeder Auftrag ist vom Verkäufer mit Angabe von Preis, Preisnebenbedingungen und Lieferzeit unverzüglich gegenüber DENSO zu bestätigen. DENSO ist an abweichende Preise, Termine etc. nicht gebunden, soweit DENSO sie nicht ausdrücklich bestätigt hat.

3. – Preise

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer – frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Unter Festpreisen ist dabei zu verstehen, dass alle Änderungen der preisbeeinflussenden Faktoren, die nach Vertragsabschluss auftreten, nicht berücksichtigt werden. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Verkäufer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

3.2 Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich DENSO vor.

4. – Lieferfrist

4.1 Die vereinbarten Lieferfristen sind genau einzuhalten.

4.2 Anderenfalls ist DENSO nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

5. Lieferung und Versand

5.1 Im Interesse des Verkäufers ist eine genaue Beachtung der nachfolgenden Versandvorschriften erforderlich. Andernfalls müssen dem Verkäufer sonst anfallende Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.

5.2 Der Warenversand ist in der üblichen Form mittels Versandanzeige unverzüglich mitzuteilen. Die Lieferung hat frei Werk einschließlich Verpackung zu erfolgen. Versteht sich der vereinbarte Preis ausschließlich Verpackung, so ist diese zum Selbstkostenpreis zu berechnen.

5.3 Bei Rücksendung sind mindestens 2/3 des berechneten Wertes gutzuschreiben. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Verkäufers. Die Transportgefahr trägt der Verkäufer.

5.4 Wenn eine Preisstellung „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart ist, hat der Versand zu den jeweils niedrigsten Kosten zu erfolgen, sofern nicht mit DENSO ausdrücklich eine bestimmte Versandart vereinbart ist. Bei Lieferung „ab Werk“ oder „ab Lager“ sind die Sendungen auch frachtfrei abzufertigen und DENSO die Frachtkosten unter Beifügung eines Duplikatfrachtbriefes sofort in Rechnung zu stellen.

5.5 Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins notwendige beschleunigte Versandart sind vom Verkäufer zu tragen.

5.6 Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn die Sendung im Lager von DENSO bzw. der angegebenen Verwendungsstelle eingegangen und als einwandfrei befunden worden ist.

6. – Rechnung

6.1 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Sie müssen den Formvorschriften des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Rechnungen, bei denen die vollständigen Bestellangaben oder sonstige Angaben fehlen, gelten bis zur Klarstellung durch den Verkäufer gegenüber DENSO als nicht erteilt.

6.2 Rechnungen müssen spätestens am 3. Werktag des der Lieferung oder Leistung folgenden Monats bei DENSO eingehen.

7. – Zahlung

7.1 Zahlung erfolgt jeweils abzüglich 3% Skonto bei Eingang der Rechnung vom 1. bis 10. am 20. des gleichen Monats, bei Eingang vom 11. bis 20. am 30. des gleichen Monats, bei Eingang vom 21. bis 31. am 10. des folgenden Monats, soweit nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

7.2 Voraussetzung für die Einhaltung der Zahlungstermine ist der ordnungsgemäße Wareneingang. Für die Bezahlung sind die bei der Ankunft im Werk ermittelten Mengen maßgebend.

7.3 Wir behalten uns vor, in Wechseln zu zahlen, sowie mit Gegenforderungen jeder Art aufzurechnen.

7.4 Forderungsabtretung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

8. – Gewährleistung

8.1 Die Lieferung muss dem Verwendungszweck, den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände (einschl. UVV) sowie dem Stand der Technik entsprechen.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre nach Lieferung des Verkäufers an DENSO. Die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB bleiben im Übrigen unberührt.

8.3 Der Verkäufer verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge, § 377 HGB.

8.4 Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel der Lieferung, zu denen auch die Verletzung von Garantien im Sinne von § 444 BGB durch den Verkäufer gehören, hat der Verkäufer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich – einschließlich Nebenkosten – zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, oder ist DENSO die Annahme nachgebesserter Teile nicht zumutbar, so hat der Verkäufer die mangelhaften Teile kostenfrei durch einwandfreie Teile zu ersetzen.

8.5 In dringenden Fällen oder wenn der Verkäufer seiner Gewährleistungspflicht trotz Fristsetzung, die bereits zusammen mit der Mängelrüge erfolgen kann, nicht nachkommt, kann DENSO die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands auf Kosten des Verkäufers und unbeschadet dessen Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen.

8.6 Schlägt eine Nacherfüllung fehl bzw. ist diese nicht möglich oder unzumutbar, so bleibt das Recht von DENSO, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern, unberührt.

8.7 Wird beanstandete Ware von DENSO verwahrt, so haftet DENSO nur für die Verletzung eigenüblicher Sorgfalt. Verweigert der Verkäufer trotz Mahnung die Rücknahme, so ist DENSO berechtigt, die Ware auf dessen Kosten bei einem Dritten einzulagern.

8.8 Der Verkäufer stellt DENSO intern von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese deshalb an DENSO stellen, weil sie bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch der von DENSO an diese ggf. nach Bearbeitung oder Verarbeitung veräußerten Produkte des Verkäufers Schaden erlitten haben und dieser Schaden maßgeblich auf Fehler in der Konstruktion oder Produktion des Verkäufers bzw. in der Vernachlässigung seiner Kontrollpflicht zurückzuführen ist.

9. – Vertragsübertragung

Die Weitergabe der Aufträge von DENSO durch den Verkäufer an Dritte Subunternehmer ist ohne schriftliche Zustimmung von DENSO nicht zulässig.

10. – Muster, Zeichnungen, Erfindungen, Modelle, Toleranzen

10.1 Alle dem Verkäufer von DENSO zur Verfügung gestellten Muster, Zeichnungen, Modelle etc. bleiben Eigentum von DENSO und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Kopien und sonstige Vervielfältigungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch DENSO zulässig. DENSO behält sich alle Rechte an nach ihren Angaben gefertigten Zeichnungen vor. Der Verkäufer erkennt alle gewerblichen Schutzrechte und Patente von DENSO an.

10.2 Alle zur Verfügung gestellten Muster, Zeichnungen, Modelle etc. dürfen ohne schriftliche Einwilligung von DENSO nicht für eigene Zwecke des Verkäufers genutzt oder an Dritte weitergegeben werden und sind sofort nach Lieferung vom Verkäufer kostenfrei an DENSO zurückzusenden. Zuwiderhandlungen verpflichten den Verkäufer zum Schadenersatz.

10.3 Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung der auf Zeichnungen angegebenen Toleranzen. Abänderungen der angegebenen Toleranzen sind nur nach vorherigem schriftlichen Einverständnis von DENSO im Einzelfalle zulässig.

10.4 Durch die Zustimmung von DENSO zu Zeichnungen wird die alleinige Verantwortung des Verkäufers im Hinblick auf die Lieferung nicht berührt.

10.5 Sollten im Rahmen des Vertrages mit dem Verkäufer durch den Verkäufer allein oder zusammen mit DENSO Erfindungen entstehen, so verpflichtet sich der Verkäufer, hinsichtlich dessen Anteil an der Erfindung gemäß dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen diese gegenüber dessen an der Erfindung beteiligten Arbeitnehmer fristgerecht in Anspruch zu nehmen und deren Rechte auf sich überzuleiten. Des Weiteren verpflichtet sich der Verkäufer, diese seine durch Inanspruchnahme erworbenen bzw. von diesem auf anderem Wege (beispielsweise bei einer Geschäftsführererfindung) erworbenen Rechte an und aus der Erfindung in vollem Umfang auf DENSO zu übertragen. Diese Übertragung ist von der vereinbarten Auftragssumme umfasst. DENSO hat nachfolgend das Recht, im eigenen Namen ohne Einflussmöglichkeit des Verkäufers Schutzrechte im In- und Ausland auf die Erfindung anzumelden, zu erwirken, aufrecht zu erhalten und/oder fallen zu lassen. Dem Verkäufer steht keinerlei Nutzungsrecht an der Erfindung oder eventuell aus diesen hervorgehenden Schutzrechtspositionen zu.

11. – Schlussbestimmungen

11.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von DENSO, es sei denn, ein anderer Erfüllungsort ist vertraglich vereinbart. Erfüllungsort für die Mängelbeseitigung ist der Ort, an dem sich die mangelhafte Ware zum Zeitpunkt der Mängelrüge bestimmungsgemäß befindet, auch wenn dieser vom vereinbarten Lieferort abweicht.

11.2 Gerichtsstand ist Leverkusen. DENSO kann jedoch den Verkäufer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

11.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Teils bzw. die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

11.4 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

Stand: April 2008